

gewährt. Sie war von einem Mitglied einer terroristischen Organisation vergewaltigt worden, weil sie sich geweigert hatte, der Organisation beizutreten. Der peruanische Staat wurde hier als nicht schutzfähig betrachtet. Kritik an der Ein-Kind-Politik Chinas führt derzeit nur dann zum Flüchtlingsstatus, wenn sie ein ausreichendes politisches Element beinhaltet, d.h. eine Bestrafung auch wegen tatsächlicher oder unterstellter politischer Überzeugung erfolgt.

Eine eindeutige Rechtsprechung zum Thema Geschlecht als alleiniges Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat sich in Neuseeland bislang noch nicht herausgebildet. Dies liegt hauptsächlich daran, daß die Fluchtgründe der in Frage kommenden Antragstellerinnen auch in die Kategorie „politische Überzeugung“ fielen. Hierbei wurde berücksichtigt, daß eine Frau ihre politische Überzeugung in anderer Form als ein Mann zum Ausdruck bringen kann bzw. eine Frau aufgrund ihrer Rolle teilweise gar nicht die Möglichkeit hat, sich öffentlich politisch zu äußern.

Das Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wurde bisher in den Fällen angewandt, die sich nicht allein auf die Geschlechtszugehörigkeit stützten. So wurde z.B.

eine muslimische Frau aus Indien, die in ihrem Herkunftsland geltende soziale Normen übertreten hatte und im Falle der Rückkehr nach Indien keinen Schutz durch den Ehemann oder andere männliche Verwandte erhalten würde, als der sozialen Gruppe „Frauen ohne Schutz“ zugehörig betrachtet. Auch „Familie“ wird in der neuseeländischen Rechtsprechung als soziale Gruppe anerkannt. Rechtsprechung zu Gewalt in der Ehe oder genitaler Verstümmelung gibt es in Neuseeland noch nicht.

September 1998; diese Übersicht wurde erstmals im März 1996 zum Internationalen Frauentag herausgegeben.

Hinweis der Red.: Länderauskünfte zu frauenspezifischer Verfolgung können erfragt werden bei:

UNHCR Zweigstelle Nürnberg, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg, Tel.: 0911/442100;

Frau Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen der UN-Menschenrechtskommission Radhika Coomaraswamy, Centre for Human Rights, United Nations, 1211 Genf / Schweiz, Fax: +41/22/9170212.

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen **Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen** A/Res/48/104

Die Generalversammlung,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, daß die Rechte und Prinzipien im Hinblick auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unverletzlichkeit und Würde aller Menschen universell auf Frauen angewandt werden,

im Hinblick darauf, daß diese Rechte und Prinzipien in internationalen Instrumenten niedergelegt sind wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

in der Erkenntnis, daß die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, wie sie in der gegenwärtigen Resolution dargestellt wird, diese Entwicklung stärken und ergänzen wird,

besorgt darüber, daß Gewalt gegen Frauen ein Hindernis ist bei der Vollendung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, wie dies anerkannt worden ist in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau, die eine Serie von Maßnahmen empfehlen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, und wie dies notwendig ist für die volle Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

in Bekräftigung dessen, daß Gewalt gegen Frauen die Entfaltung der Frau in ihren Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt und verhindert oder völlig zunichtemacht; besorgt wegen des langanhaltenden Versagens, diese Rechte und Freiheiten im Verhältnis zur Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,

in der Erkenntnis, daß Gewalt gegen Frauen eine Manifestation der historisch bedingten ungleichen Machtverteilung zwischen Männern und Frauen ist, die zum einen zur Herrschaft von Männern über Frauen und zur Diskriminierung von Frauen durch Männer geführt haben und zum anderen ihren allumfas-

senden Fortschritt verhindert haben, und daß Gewalt gegen Frauen eines der entscheidenden gesellschaftlichen Mittel ist, wodurch Frauen in eine den Männern untergeordnete Rolle gezwungen werden,

besorgt darüber, daß einige Gruppen von Frauen wie solche von Minderheiten, Frauen der Urvölker, Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen, Frauen aus ländlichen oder weit entfernten Gemeinden, verarmte Frauen, Frauen in Heimen oder im Gefängnis, Mädchen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen und Frauen in Kriegsgebieten gegenüber Gewalt besonders anfällig sind,

unter Hinweis auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates 1990/15 vom 24.5.1990, in deren Anhang anerkannt worden war, daß Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und über Grenzen von Einkommen, Klasse und Kultur hinweggeht und daß diesem Geschehen nur durch vordringliche und wirksame Schritte begegnet werden kann,

unter Hinweis auch auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates 1991/18 vom 30.5.1991, in der der Rat die Entwicklung eines Rahmenwerkes für ein internationales Instrument empfahl, das ausdrücklich das Thema Gewalt gegen Frauen ansprechen sollte,

in Anerkennung der Rolle, die Frauenbewegungen gespielt haben, als sie immer stärker die Aufmerksamkeit auf die Natur, Schärfe und Größe des Problems der Gewalt gegen Frauen gelenkt haben,

beunruhigt darüber, daß die Möglichkeiten von Frauen, ihre gesetzliche, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erlangen, begrenzt sind unter anderem durch fortwährende und vorherrschende Gewalt,

in der Überzeugung, daß in dem Licht des oben Erwähnten die Notwendigkeit für eine klare und umfassende Definition für Gewalt gegen Frauen gegeben ist sowie für eine klare Feststellung der Rechte, die angewandt werden müssen, um die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen sicherzustellen sowie für die Verpflichtung der Staaten im Hinblick auf ihre

Verantwortung und für die Verpflichtung durch die internationale Gemeinschaft im ganzen für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen,

erklärt feierlich die nachfolgende Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und bittet eindringlich, daß jede Anstrengung unternommen werden soll, damit sie allgemein bekannt und respektiert wird:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck „Gewalt gegen Frauen“ jeder Akt von geschlechtsbegründeter Gewalt, die körperlichen, sexuellen oder seelischen Schaden oder Leiden von Frauen zur Folge hat oder haben könnte, wobei die Androhung solcher Handlungen einbezogen wird sowie Zwang oder willkürlicher Entzug von Freiheit, wobei es keine Rolle spielt, ob dies im öffentlichen oder privaten Leben vorkommt.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sollen die nachfolgenden Elemente verstanden werden, wobei dies keine begrenzende Aufzählung bedeutet:

- (a) Körperliche, sexuelle und seelische Gewalt in der Familie wie Schlagen, sexueller Mißbrauch von Mädchen zu Hause, mitgiftbezogene Gewalt, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen und andere traditionelle Praktiken, die Frauen schaden, außereheliche Gewalt und Gewalt, die durch Ausbeutung begründet wird;
- (b) körperliche, sexuelle und seelische Gewalt in der Allgemeinheit wie Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Institutionen für den Unterricht und anderswo, Frauenhandel und erzwungene Prostitution;
- (c) körperliche, sexuelle und seelische Gewalt, wenn sie vom Staat – wo auch immer – begangen oder geduldet wird.

Artikel 3

Frauen sind zum gleichberechtigten Genuß und Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf politischem, wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, bürgerlichem sowie jedem anderen Gebiet berechtigt. Diese Rechte schließen unter anderem ein:

- (a) das Recht auf Leben;
- (b) das Recht auf Gleichberechtigung;
- (c) das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person;
- (d) das Recht auf gleichen Schutz vor dem Gesetz;
- (e) das Recht auf Freiheit von allen Formen von Diskriminierung;
- (f) das Recht auf den höchsten Standard von körperlicher und geistiger Gesundheit;
- (g) das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen;
- (h) das Recht auf Freiheit von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung.

Artikel 4

Staaten sollten Gewalt gegen Frauen verurteilen und sich nicht auf irgendwelche Gebräuche, Traditionen oder religiöse Erwägungen berufen, um ihre Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Beseitigung zu vermeiden. Staaten sollten mit allen angemessenen Mitteln und ohne Verzögerung eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen betreiben.

- (a) Falls sie es noch nicht getan haben, sollten sie in Erwägung ziehen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihm beizutreten oder Vorbehalte zu dieser Konvention zurückzuziehen;
- (b) Sie sollten Gewalt gegen Frauen unterlassen;
- (c) Sie sollten angemessene Wachsamkeit walten lassen, um Gewaltakte gegen Frauen zu verhindern, zu untersuchen und –

in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung – zu bestrafen, gleichgültig, ob diese Handlungen vom Staat oder von privaten Personen begangen werden.

- (d) Sie sollten in der nationalen Gesetzgebung strafrechtliche, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen entwickeln, um das Unrecht, das Frauen durch Gewalt zugefügt wurde, zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind, sollten Zugang zu den Mechanismen der Justiz erhalten und – soweit die nationale Gesetzgebung es vorsieht – Zugang zu gerechter und wirksamer Wiedergutmachung für den Schaden, den sie erlitten haben. Staaten sollten auch Frauen über ihre Rechte informieren, wie sie durch solche Mechanismen Wiedergutmachung erlangen können.
- (e) Sie sollten die Möglichkeit in Erwägung ziehen, nationale Aktionspläne zu entwickeln, um den Schutz von Frauen gegen jede Art von Gewalt zu fördern, oder für diesen Zweck in bereits bestehende Pläne Maßnahmen einzufügen und dabei – soweit angemessen – eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zu berücksichtigen, insbesondere mit solchen, die sich mit diesem Thema befassen.
- (f) Sie sollten in umfassender Weise präventive Betrachtungsweisen entwickeln sowie all jene Maßnahmen gesetzlicher, politischer, administrativer und kultureller Art, die den Schutz der Frauen vor jeder Form von Gewalt fördern, und sie sollten sicherstellen, daß Frauen nicht wieder Opfer der Gewalt werden auf Grund von Gesetzen, Durchsetzungsmaßnahmen oder anderen Interventionen, die dem Frauenaspekt gegenüber unsensibel sind.
- (g) Sie sollten darauf hinarbeiten sicherzustellen, daß zu einem größtmöglichen Ausmaß unter Berücksichtigung ihrer verfügbaren Geldmittel und – soweit erforderlich – im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind, und – falls es angemessen ist – auch ihre Kinder besondere Hilfen erhalten wie Rehabilitation, Hilfe bei Kinderbetreuung und Unterhalt, Behandlung, Beratung, Gesundheits- und Sozialdienste, Institutionen und Programme sowie Unterstützungsstrukturen, und sie sollten alle anderen angemessenen Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und körperliche und seelische Wiederherstellung zu gewährleisten.
- (h) Sie sollten in ihren Regierungshaushalten angemessene Finanzmittel für ihre Aktivitäten für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen bereitstellen.
- (i) Sie sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Polizeibeamte sowie Beamte des öffentlichen Dienstes, die verantwortlich sind für die Umsetzung der Politiken zur Verhinderung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen, Schulung erhalten, um sie für die Bedürfnisse der Frauen sensibel zu machen.
- (j) Sie sollten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung, um die gesellschaftlichen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu verändern und Vorurteile, Gebräuche und alle anderen Praktiken zu beseitigen, die sich auf der Anschauung der Unterlegenheit oder Überlegenheit eines Geschlechtes und auf stereotypen Rollen von Männern und Frauen gründen.
- (k) Sie sollten Untersuchungen fördern, Daten sammeln und Statistiken aufstellen, insbesondere solche über Gewalt zu Hause, bezogen auf die weite Verbreitung von verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen, und sie sollten Untersuchungen über die Gründe, Natur, Ernst und Folgen der Gewalt gegen Frauen ermutigen sowie über die Wirksamkeit von Maßnahmen, die umgesetzt worden sind zur Verhinderung und Wiedergutmachung von Gewalt gegen Frauen;

diese Statistiken und Untersuchungsergebnisse werden öffentlich gemacht.

- (l) Sie sollten Maßnahmen ergreifen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die gegenüber Gewalt anfällig sind.
- (m) Sie sollten in ihren Staatenberichten, die zu bestimmten Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen erstellt werden müssen, auch Informationen über Gewalt gegen Frauen und über die Maßnahmen einschließen, die zur Umsetzung dieser vorliegenden Deklaration ergriffen worden sind.
- (n) Sie sollten die Aufstellung angemessener Richtlinien ermutigen, die bei der Umsetzung der Prinzipien, wie sie in dieser Deklaration aufgestellt worden sind, behilflich sein sollen.
- (o) Sie sollten die wichtige Rolle der Frauenbewegung und der Nichtregierungsorganisationen weltweit anerkennen, die zur Bewusstseinsbildung beigetragen und das Problem der Gewalt gegen Frauen gelindert haben.
- (p) Sie sollten die Arbeit der Frauenbewegung und der Nichtregierungsorganisationen erleichtern und verstärken und mit ihnen auf örtlicher, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten.
- (q) Sie sollten die zwischenstaatlichen regionalen Organisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen – soweit angemessen – in ihre Programme aufzunehmen.

Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des UN Systems sollten innerhalb ihrer entsprechenden Kompetenzbereiche zur Erkennung und Verwirklichung der Rechte und Prinzipien, wie sie in der vorliegenden Erklärung aufgestellt worden sind, beitragen.

- (a) Sie sollten internationale und regionale Zusammenarbeit im Hinblick darauf pflegen, wie regionale Strategien zur Bekämpfung von Gewalt definiert werden können, indem sie Erfahrungen austauschen und Programme finanzieren, die sich auf die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beziehen.

- (b) Sie sollten Treffen und Seminare fördern mit dem Ziel, das Bewußtsein aller für das Thema der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren.
- (c) Sie sollten die Zusammenarbeit und den Austausch innerhalb des UN Systems zwischen den Menschenrechtsvertragsorganen pflegen, um diese Sache wirksam anzugehen.
- (d) Sie sollten in Analysen, die von Organisationen und Körperschaften des UN Systems über soziale Trends und Probleme angefertigt werden – sowie in den wiederkehrenden Berichten über die soziale Situation der Welt – die Überprüfung von Entwicklungen zur Gewalt gegen Frauen einschließen.
- (e) Sie sollten die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und Körperschaften des UN Systems ermutigen, um das Thema Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme aufzunehmen, insbesondere unter Bezug auf die Frauengruppen, die besonders anfällig sind für Gewalt.
- (f) Sie sollten die Formulierung von Richtlinien oder Handbüchern fördern, die sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen, indem sie Maßnahmen, die hier erwähnt werden, in ihre Überlegungen einbeziehen.
- (g) Sie sollten das Thema der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen – sofern es angemessen ist – bedenken, wenn sie ihre Aufgaben im Hinblick auf die Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente erfüllen.
- (h) Sie sollten mit Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, wenn sie Gewalt gegen Frauen ansprechen.

Artikel 6

Nichts in dieser vorliegenden Erklärung soll irgendeine Maßnahme beeinflussen, die besser geeignet ist, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, sei es in der Gesetzgebung eines Staates oder in einem internationalen Übereinkommen, Vertrag oder einem anderen Instrument, das in einem Staat in Kraft ist.

Übersetzung: Brunhilde Hoffmann, Deutscher Frauenrat

Katja Habermann

Das Zusatzprotokoll zur UN-Frauenkonvention: eine Bewährungsprobe für die internationale Frauenpolitik der neuen Bundesregierung

Seit dem Jahre 1981 gibt es eine internationale menschenrechtlich orientierte Konvention, die ausschließlich den Schutz und die Durchsetzung von Frauenrechten zum Ziel hat: das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Convention for the Elimination of all forms of Discrimination Against Women)¹. Es enthält materielles Recht zum umfassenden Schutz der Menschen- und Bürgerrechte von Frauen.

Über ein Instrumentarium zur Durchsetzung dieses wichtigen internationalen Vertrags wird seit mehreren Jahren am Rand der Sitzung der Frauenrechtskommission der UN verhandelt. Hierbei spielt die deutsche Verhandlungsdelegation bisher eine eher unrühmliche Rolle. Dies gibt Anlaß, die politische Auseinandersetzung um ein CEDAW-Zusatzprotokoll und die bisherige deutsche Haltung darzustellen,

zugleich auch Alternativvorschläge fortschrittlicherer Länder sowie Nichtregierungsorganisationen.

Das Übereinkommen definiert Diskriminierung von Frauen und enthält Maßnahmenkataloge zum umfassenden Schutz der Menschen- und Bürgerrechte von Frauen. Die Unterzeichnerstaaten haben sich verpflichtet, strukturiert und erschöpfend gegen die Diskriminierung von Frauen vorzugehen und die detaillierten Vorgaben des Vertrags umgehend umzusetzen. Diese beziehen sich sowohl auf das öffentlich, politische und gewerbsmäßige Leben als auch vermeintlich private Bereiche. Die Vertragsstaaten haben gleichberechtigten Zugang von Frauen zum politischen und öffentlichen Leben, zu Bildung und Erwerbstätigkeit zu schaffen und Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilhabe hieran zu erhalten. Als